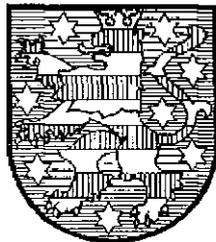


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Feilhauer-Hasse als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **16. Juni 2011** für Recht erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der .1985 in geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste Ende Dezember 2009 über den Iran, die Türkei, Italien und Frankreich in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 15.01.2010 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Anlässlich seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gab der Kläger an, sein Vater habe als Dolmetscher für die Amerikaner in Kandahar gearbeitet. Bei dieser Tätigkeit habe er auch christliche Bücher übersetzt. Davon habe die Taliban erfahren und ihn aufgefordert, dies zu unterlassen. Dem sei der Vater aber nicht nachgekommen. Eines Tages sei er deshalb auf der Fahrt von Kandahar nach Kabul von den Taliban festgenommen worden. Die Taliban habe dann bei ihm, dem Kläger, angerufen und ihn aufgefordert, in der Nähe der Sicherheitskräfte eine Bombe zu legen. Dann werde sein Vater freigelassen, anderenfalls werde er getötet. Seine Mutter habe daraufhin beschlossen, dass er das Land verlassen solle, weil sie befürchtete, dass der Vater ohnehin nicht freigelassen werde. Seine Mutter habe dann das Haus und das Ackerland verpachtet, damit sie die Ausreise finanzieren konnten. Von der Türkei aus habe er versucht, seine Mutter in Afghanistan anzurufen, habe sie aber nicht erreicht. Ein Freund, mit dem er telefoniert habe, habe ihm gesagt, dass an seinem Elternhaus ein Flugblatt verteilt worden sei, aus dem sich ergebe, dass die Taliban seine Mutter und seine Familienangehörigen mitgenommen hätten. Der Freund habe ihm das Flugblatt dann in die Türkei gefaxt. Der Kläger legte das Fax dem Bundesamt vor. Es wurde zur Akte genommen und aus der Sprache Pashtu in die deutsche Sprache übersetzt. Aus der Übersetzung ergibt sich sinngemäß, dass das Flugblatt von der Organisation der Taliban stammt. Es enthält eine sog. Idolnachricht, nach der der Vater des Klägers an die christliche Religion glaubt und für seine Taten mit seinem Sohn und der ganzen Familie am 12.07.1388 mit dem Tod bestraft wird.

Mit Bescheid vom 14.07.2010 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde ihm

die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zu seiner Rücknahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht.

Am 02.08.2010 hat der Kläger dagegen Klage erhoben. Er wiederholt im Wesentlichen seinen Vortrag aus der Anhörung und weist ergänzend darauf hin, dass jemand, der in Afghanistan von der Taliban gesucht werde, in keinem Landesteil sicher sei. Insoweit hat er angeregt, Beweis zu erheben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 14.07.2010 zu verpflichten, ihn als Flüchtling anzuerkennen und festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise die Beklagte zur Feststellung zu verpflichten, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen,

höchst hilfsweise die Beklagte zur Feststellung zu verpflichten, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte der Beklagten (1 Hefter) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des nunmehr maßgeblichen § 60 Abs. 1 AufenthG, der zum 01.01.2005 inhaltsgleich § 51 AuslG abgelöst hat. Diese Norm gibt ebenso wie § 51 Abs. 1 AuslG a. F., dass Refoulement-Verbot des Artikel 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) vom 28.07.1951 wieder, an das der Gesetzgeber in § 3 AsylVfG die Anerkennung der

Flüchtlingseigenschaft gebunden hat. Auch die gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG anzuwendende Neuregelung ist im Licht der Flüchtlingsdefinition des Artikel 1 a Nr. 2 Genfer Flüchtlingskonvention auszulegen und anzuwenden, so dass auf die ständige Rechtsprechung zu § 51 Abs. 1 AuslG zurückgegriffen werden kann (vgl. BVerwG, U. v. 08.02.2005 - 1 C 29/03 GVBI 2005, 982).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Verbot des § 60 Abs. 1 AufenthG schützt - ebenso wie Artikel 16 a Abs. 1 GG - den Personenkreis der politisch Verfolgten und dient der Umsetzung des Artikel 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichte, die den unbestimmten Rechtsbegriff des politisch Verfolgten im Sinne des Artikel 16 a Abs. 1 GG ausgefüllt hat, ist daher auch im Rahmen der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG zur Geltung zu bringen. Die Anforderungen dieser Bestimmung sind mit den Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter deckungsgleich, soweit es um die Frage der politischen Verfolgung geht (vgl. nur BVerwG, U. v. 26.10.1993 - 9 C 50/92 NVwZ 1994, 500). Auch gilt für die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG der gleiche Prognosemaßstab wie für eine Verfolgungsgefahr im Sinne des Artikel 16 a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, U. v. 05.07.1994 - 9 C 1/94 NVwZ 1995, 391). Lediglich zum Akteur politischer Verfolgung enthält § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG eine Erweiterung.

Den Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG (wie des Art. 16a Abs. 1 GG) als politisch Verfolgter kann zum einen derjenige in Anspruch nehmen, der vorverfolgt, also wegen - bereits eingetretener oder unmittelbar drohender (vgl. dazu nur BVerfG, B. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502/86, 1000/86 und 961/86-, BVerfGE 80, 315) - politischer Verfolgung, aus seinem Heimatland ausgereist ist und bei dem im Falle der Rückkehr in das Heimatland die Gefahr politischer Verfolgung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (sog. herabgestufter Prognosemaßstab, vgl. nur BVerwG, U. v. 18.02.1997 - 9 C 9/96-, BVerwGE 104, 97; BVerfG, B. v. 02.07.1980 - 1 BvR 147/80, 181/80 und 182/80 -, BVerfGE 54, 341). Dabei kann sich die Gefahr politischer Verfolgung einer Person auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylerberheblichen Merkmals verfolgt werden, das sie mit ihnen teilt, und wenn sie sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet, so dass sie bisher eher

zufällig von ausgrenzenden Rechtsgutbeeinträchtigungen verschont geblieben ist (zu dieser Gefahr der sog. Gruppenverfolgung vgl. nur BVerwG, U. v. 05.07.1994 - 9 C 158.94 a. a. O., m. w.N.).

Zum anderen genießt derjenige den Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG, der zwar unverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist ist, dem aber auf Grund sog. Nachfluchtstatbestände mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (vgl. nur BVerwG, U. v. 03.11.1992 - 9 C 21.92 , a. a. O.). Dies ist dann der Fall, wenn „aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint“; unzumutbar kann eine Rückkehr in den Heimatstaat u. U. auch dann sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50% für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus; ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ einer politischen Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen (vgl. BVerwG, U. v. 05.11.1991 - 9 C 118/90 , BVerwGE 89, 162 [169 f.]).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze steht dem Kläger ein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht zu. Er war vor seiner Ausreise nicht von landesweiter politischer Verfolgung betroffen und ihm droht eine solche im Sinne eines Nachfluchtgrundes mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch nicht im Falle der Rückkehr in sein Heimatland.

Der Kläger beruft sich zur Begründung seines Asylbegehrens darauf, dass sein Vater auf dem Weg von seinem Arbeitsplatz in Kandahar nach Kabul von den Taliban festgenommen und entführt wurde. Für die Freilassung seines Vaters habe man von ihm verlangt, dass er in der Nähe der Sicherheitskräfte eine Bombe lege.

Dieser Vortrag des Klägers ist glaubhaft, führt jedoch nicht zu der Annahme einer politischen Verfolgung im oben genannten Sinne, da die Taten nicht wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung gegen den Kläger gerichtet waren. Der allgemeinen Auskunftslage (AA, Lagebericht vom 09.02.2011, S. 13 ff; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update "Die aktuelle Sicherheitslage" vom 11.08.2010, S. 9; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: "Anschläge auf Zivilisten auf der Strasse von Kabul nach Kan-

dahar im Jahr 2008" vom 29.11.2010) ist zu entnehmen, dass die Sicherheitslage im Süden Afghanistans zu den schlechtesten gehört. In den Provinzen Helmand und Kandahar finden über 90 % aller sicherheitsrelevanten Zwischenfälle im Land statt (AA, Lagebericht vom 09.02.2011, S. 14). Im April 2010 hat sogar die UNO als Reaktion auf die steigende Gewalt dort ihre ausländischen Mitarbeiter vorübergehend aus der Provinz Kandahar abgezogen; Norden, Osten und Westen der Provinz befinden sich de facto unter der Kontrolle der Taliban. (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 11.08.2011). Besonders prekär ist die Sicherheitslage auf der Straße zwischen Kabul und Kandahar. Sie wurde von der Agence France-Presse im Jahr 2008 als die gefährlichste Straße Afghanistans bezeichnet. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe, die zu der Sicherheitslage auf dieser Straße eine eigene Auskunft erarbeitet hat (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: "Anschläge auf Zivilisten auf der Strasse von Kabul nach Kandahar im Jahr 2008" vom 29.11.2010) führt dazu folgendes aus:

"Reisende werden von Banditen und bewaffneten Gruppen gejagt, entführt und manchmal getötet. Auch die Gefahr, zwischen die Fronten der Sicherheitskräfte und der Taliban zu geraten, ist groß. Doch die Straße ist die Hauptverkehrsverbindung und kann nicht umgangen werden. Im Jahr 2003 weckte der Bau der Straße von Kabul nach Kandahar große Hoffnung auf eine bessere Zukunft in Afghanistan. Doch im Jahr 2008 hat sich Sicherheitslage auf der Hauptstrasse Afghanistans, die von Kabul nach Kandahar und von da nach Herat führt, drastisch verschlechtert. Vor allem die fast 500 km lange Strecke von Kabul nach Kandahar, bekannt als *Highway One*, wurde zum Symbol der Gefahr durch die Taliban und die regierungsfeindlichen Gruppen: Reisende wurden entführt und getötet. Insbesondere Personen, die mit der Regierung, Hilfsorganisationen oder "mit dem Westen" in Verbindung stehen, wurden gezielt angegriffen. Entführte Personen wurden zuweilen nach der Bezahlung hoher Lösegeldsummen in Kabul wieder freigelassen."

Daraus ist zu schließen, dass für jeden, der die Straße zwischen Kabul und Kandahar passiert, eine hohe Gefahr besteht, Opfer von Übergriffen zu werden. Der Vater des Klägers hat zwar nach dessen Angaben für die Amerikaner gearbeitet, unterlag also nach obigen Ausführungen einer erhöhten Gefahr bei einer Fahrt über diese Straße. Er hat - wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung angegeben hat - diese Fahrten regelmäßig mit einem Bus unternommen. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe hat in der o. g. Auskunft vom 29.11.2010 auch mitgeteilt, dass Zeugen berichtet hätten, bewaffnete Männer würden regelmäßig Busse durchsuchen und Passagiere, die verdächtig sind, mit der Regierung in Verbindung zu stehen, entführen und töten. Es ist also davon auszugehen, dass der Vater des Klägers nicht gezielt verfolgt, sondern anlässlich eines solchen Überfalls auf einen Bus auffiel, womöglich weil er verdächtige Unterlagen wie die von ihm übersetzten Bücher dabei hatte. Ein gezielter Überfall war schon deshalb nicht möglich, weil der Vater nach den Angaben des Klägers nur unregelmäßig aus Kandahar heimkehrte, je nach dem wie der Arbeitsanfall war. Die Sicherheitslage an der Straße zwischen Kabul und Kandahar ist nach der Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe jedoch insgesamt so schlecht, dass Reisende generell gefährdet sind, angehalten, entführt und getötet zu werden. Denn auf dieser Straße seien nicht nur die Taliban sondern auch andere

kriminelle Gruppen aktiv, da Entführungen zu einem einträglichen Geschäft geworden seien (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: "Anschläge auf Zivilisten auf der Strasse von Kabul nach Kandahar im Jahr 2008" vom 29.11.2010, S. 5).

Es ist aus diesem Grund nicht davon auszugehen, dass auch der Kläger besonders gefährdet ist, Übergriffen von den Taliban ausgesetzt zu werden, weil sein Vater Opfer eines solchen Überfalls geworden ist. Zwar hat die Taliban versucht, ihn zu erpressen, jedoch nicht, um gezielt den Kläger zu verfolgen, sondern um Vorteile aus der Entführung des Vaters zu ziehen. Ein Interesse der Taliban an dem Kläger selbst ist nicht erkennbar.

Soweit der Kläger vorträgt, nach seiner Ausreise aus Afghanistan sei ein Flugblatt in der Nähe des elterlichen Hauses verteilt worden, aus dem sich ergebe, dass die Taliban seine ganze Familie ermordet habe, verhilft dies seiner Klage ebenfalls nicht zum Erfolg. Bedenken bestehen schon daran, dass das Flugblatt überhaupt dort verteilt wurde. Aus dem vorstehenden ergibt sich, dass Reisende auf der Straße zwischen Kabul und Kandahar entführt werden, um deren Angehörige zu erpressen. Egal ob die Täter Lösegeld erpressen wollen oder einen Familienangehörigen zwingen wollen z. B. bei einem Anschlag für sie tätig zu werden, wie der Kläger hier vorgetragen hat, kann die Taliban keinen Nutzen aus der Entführung ziehen, wenn sie die Angehörigen ermordet. Eine Überprüfung der Echtheit des Flugblattes ist nicht möglich, da der Kläger kein Original, sondern lediglich ein Fax vorlegen konnte. Zudem hat der Kläger angegeben, dass seine Mutter das Haus verkauft hat und mit seinen Geschwistern zu ihrem Bruder ziehen wollte, so dass fraglich ist, ob die Taliban dort überhaupt noch Familienmitglieder des Klägers antreffen konnte. Selbst wenn man unterstellt, dass das Flugblatt echt ist, muss es als allgemeine Drohung der Taliban verstanden werden, denn es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass diese zielgerichtet den Kläger wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung verfolgen.

Der schriftsätzlichen Anregung, Beweis dazu zu erheben, dass eine Person, die seitens einer terroristischen Organisation einer Verfolgungsmaßnahme ausgesetzt war, nirgendwo in Afghanistan sicher ist, war nicht nachzugehen, weil das Gericht nicht davon ausgeht, dass der Kläger einer konkret gegen ihn gerichteten Verfolgungsmaßnahme unterlag.

Dem Kläger steht auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 - 5 AufenthG zur Seite. Weder besteht für ihn die konkrete Gefahr, der Folter unterworfen zu werden (§ 60 Abs. 2 AufenthG) noch droht ihm wegen einer Straftat die Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 Satz 1 Auf-

enthG). Nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Artikel 3 EMRK darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Für das Vorliegen einer solchen Gefährdungslage ist nichts ersichtlich.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG liegen nicht vor. Der Kläger muss nach seiner Rückkehr nicht befürchten, als angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt zu werden. Dieses Abschiebungsverbot beruht auf Art. 15 c der Qualifikationsrichtlinie und ist durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (Richtlinienumsetzungsgesetz) in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen worden. Es bildet einen eigenständig, vorrangig vor dem verbleibenden nationalen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu prüfenden Streitgegenstand. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt jedenfalls dann vor, wenn der Konflikt im Hoheitsgebiet eines Staates zwischen dessen Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten Gruppen stattfindet, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebietes des Staates ausüben, dass sie anhaltende koordinierte Kampfhandlungen durchführen. Die Konfliktparteien müssen in der Lage sein, anhaltende und koordinierte Kampfhandlungen von solcher Intensität und Dauerhaftigkeit durchzuführen, dass die Zivilbevölkerung erheblich in Mitleidenschaft gezogen wird (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4 /09 - BVerwGE 136, 360, InfAuslR 2010, 404).

Jedenfalls in Kabul findet derzeit ein solcher innerstaatlicher bewaffneter Konflikt nicht statt. Insoweit wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die zutreffende Begründung des angefochtenen Bescheides vom 14.07.2010 verwiesen. Nach dem neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 09.02.2011 liegt die Sicherheitsverantwortung für den städtischen Bereich seit August 2008 in den Händen der afghanischen Armee und Polizei, der es nach anfänglichen Schwierigkeiten im Jahr 2010 gelungen ist, Zahl und Schwere der sicherheitsrelevanten Zwischenfälle deutlich zu reduzieren. Gab es 2009 noch 8 Autobombenanschläge, waren es 2010 nur noch 2. Man hat sogar bereits begonnen, Betonbarrieren und Verkehrsbeschränkungen zurückzubauen (S. 14 des Lageberichtes).

Die Klage auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hat ebenfalls keinen Erfolg. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Abschiebungsverbote

des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG leiten sich aus der Unzumutbarkeit des Aufenthalts im Zielstaat ab und gelten damit ausschließlich für Gefahren, die mit der Abschiebung gerade in den Zielstaat verbunden sind. Sie erfassen jedoch nur einzelfallbezogene, individuell bestimmte Gefährdungssituationen. Gefahren, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60a AufenthG berücksichtigt. Eine solch allgemeine Gefahr unterfällt § 60 Abs. 7 AufenthG auch dann nicht, wenn sie den Einzelnen konkret bedroht. Eine Ausnahme wird nur angenommen, wenn der Ausländer bei einer Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen allgemeinen Gefahr ausgeliefert würde. Das ist bei einer allgemein schlechten Sicherheits- und Versorgungslage der Fall, wenn der Ausländer alsbald nach seiner Rückkehr in eine lebensbedrohliche Bedrängnis geraten würde, aus der er sich weder allein noch mit erreichbarer Hilfe anderer befreien kann.

Eine solch extreme Gefahrenlage ist für den aus Kabul stammenden Kläger nicht gegeben.

Zwar ist die Situation in Afghanistan außerhalb von Kabul gefährlich. Auch im Jahr 2010 hat sich die Sicherheitslage weiterhin drastisch verschlechtert; im dritten Quartal 2010 ist die Zahl der Angriffe bzw. Anschläge gegenüber dem dritten Quartal 2009 um 59 % gestiegen. Auch die Zahl ziviler Opfer, die bei Angriffen und Anschlägen von Aufständischen, aber auch bei Einsätzen der ISAF-Truppen bzw. afghanischer Sicherheitskräfte ums Leben gekommen sind, ist 2010 deutlich gestiegen (vgl. amnesty international, Auskunft an den HessVGH vom 20.12.2010). Die regierungsfeindlichen Truppen richten ihre Anschläge mittlerweile auch auf gut gesicherte Ziele und haben sie sowohl geografisch ausgebreitet als auch qualitativ verbessert; die Nato-Grossoffensive im Süden des Landes gilt als gescheitert (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, vom 11.08.2010, S. 4). Besonders im Süden, Südosten und Osten des Landes bekämpft die Anti-Terror-Koalition regelmäßig die radikal-islamistischen Kräfte, die aus dem pakistanischen Paschtunengürtel ständig nach Afghanistan einsickern. Es kommt laufend zu Anschlägen auf Einrichtungen der Provinzregierungen und Hilfsorganisationen. Schon im Jahr 2007 ist es zu mehr als 170 Selbstmordattentaten gekommen. In verschiedenen Teilen des Landes halten Kämpfe zwischen militärischen und politischen Rivalen sowie Stammesfehden an. Auch im Norden und Westen des Landes kommt es zu einer spürbaren Reinfiltration von Taliban-Angehörigen, was zu erheblichen Spannungen und interfraktionellen Kämpfen führt. Im Jahr 2005 wurden bei Gefechten und Anschlägen mehr als 1.600 Personen getötet (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan, Update vom 03.02.2006; AA, Lagebericht vom 07.03.2008).

Im Raum Kabul ist die Sicherheitslage ebenfalls fragil, wird jedoch vom UNHCR seit Mitte 2002 für freiwillige Rückkehrer als „ausreichend sicher“ bezeichnet wird. Zwar finden wiederholt Selbstmordanschläge statt, die Taliban attackiert mit Feuergefechten öffentliche Gebäude und die Zahl der Kindesentführungen ist weiter hoch. Der Kläger hat jedoch in der mündlichen Verhandlung selber angegeben, dass er Verwandte in einem Stadtteil von Kabul hat, in dem die Sicherheitslage gut ist. Er kann darauf verwiesen werden, bei diesen Verwandten um Aufnahme zu bitten.

Eine extreme Gefährdungslage ist für die Kläger auch nicht deshalb zu bejahen, weil die Versorgungslage im gesamten Land als katastrophal anzusehen ist. 2010 war Afghanistan zwar das zweitärmste Land der Welt; es sterben mehr Menschen an den Folgen der Armut als an denen der bewaffneten Konflikte. Im Jahr 2009 waren 7,3 Millionen Afghanen akut von Hungersnot bedroht, nur 22 % haben Zugang zu sauberem Trinkwasser (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, vom 11.08.2010, S. 16 f.). In Afghanistan sind jedoch zahlreiche supranationale, staatliche und private Hilfsorganisationen tätig, die sich bemühen, die Versorgung der notleidenden Bevölkerung sicher zu stellen. Dieses gelingt ihnen auf dem Land zwar nur völlig unzureichend, wie sich aus den insofern übereinstimmenden Auskünften zur Lage in Afghanistan ergibt. Die Lage in Kabul, woher der Kläger stammt, ist aber etwas besser. Zudem ist die Erntebilanz 2009 und 2010 besser ausgefallen und lag deutlich über dem langjährigen Mittel. Davon profitieren auch die Rückkehrer (AA, Lagebericht vom 09.02.2011, S. 29). Der Kläger kann in Kabul auf die Hilfe von zahlreichen Verwandten zurückgreifen. Vier seiner Onkel und deren Familien leben in Kabul und können den Kläger daher unterstützen. Wenn sie seine Mutter mit den drei jüngeren Geschwistern aufnehmen konnten, dürfte es diese Möglichkeit auch für den Kläger geben. Da diese Onkel nach den Angaben des Klägers als Maurer, Ladenbesitzer bzw. Taxifahrer tätig sind, ist davon auszugehen, dass sie dem Kläger in der Anfangszeit finanziell weiterhelfen können.

Kann der Kläger mithin bei seiner Rückkehr in Kabul auf ein familiäres und soziales Netzwerk zurückgreifen, droht ihm dort keine so extreme Gefahrenlage, dass ein Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bejaht werden könnte.

Die Klage war daher insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht, mit Ausnahme der Streitwertbeschwerde und der Prozesskostenhilfeentscheidung, Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Feilhauer-Hasse